

**Reglement über die Auszeichnung für
gute Bauten in der Stadt Langenthal**
vom 9. Mai 2011
(in Kraft ab 1. August 2011)

5.5 R



Inhaltsverzeichnis

REGLEMENT ÜBER DIE AUSZEICHNUNG FÜR GUTE BAUTEN IN DER STADT LANGENTHAL	2
Art. 1	2
Zweck	2
Art. 2	2
Preis	2
Art. 3	2
Veröffentlichung	2
Art. 4	2
Preisberechtigte Bauten	2
Art. 5	3
Fachliche Prüfung	3
Art. 6	3
Entscheidungsinstanz	3
Art. 7	3
Preisverleihung	3
Art. 8	3
Finanzierung	3
Art. 9	4
Änderung bisherigen Rechts	4
Art. 10	4
In-Kraft-Treten	4
Bescheinigung	4



Der Stadtrat erlässt gestützt auf Artikel 60 Absatz 1 Ziffer 1 Stadtverfassung vom 22. Juni 2009 folgendes

REGLEMENT ÜBER DIE AUSZEICHNUNG FÜR GUTE BAUTEN IN DER STADT LANGENTHAL

Art. 1

Zweck

¹ Zur Förderung von hoch stehenden baukulturellen und architektonischen oder städtebaulich gut gestalteten Bauten und Räumen (im folgenden Objekte) kann der Gemeinderat alle 4 Jahre einen Preis ausrichten.

² Der Preis kann auf verschiedene Preisträgerinnen und -träger aufgeteilt werden.

Art. 2

Preis

Es werden keine Geld-Preise ausgerichtet. Der Preis ist eine ideelle Auszeichnung und Anerkennung für hoch stehende baukulturelle und architektonische oder städtebaulich gut gestaltete Objekte in Langenthal.

Art. 3

Veröffentlichung

Die Stadt Langenthal veröffentlicht das jeweils prämierte Objekt in der Tages- und Fachpresse. Anschliessend wird das Objekt in eine von der Stadt zu führenden Sammlungsreihe aufgenommen.

Art. 4

Preisberechtigte Bauten

¹ Preisberechtigt sind neu erstellte oder baulich geänderte Objekte.

² In einer öffentlich publizierten Ausschreibung werden die Beurteilungskriterien und formalen Vorgaben (Zeit, Inhalt und Form) der ordnungsgemässen Einreichung von Objekten definiert.

³ Alle ordnungsgemäss eingereichten Vorschläge sind teilnahmeberechtigt.

⁴ Einzelne Objekte können zu bestimmten Themen nur einmal eingereicht werden.



Art. 5

Fachliche Prüfung

¹ Der Prüfungsausschuss besteht aus der Ressortvorsteherin bzw. dem Ressortvorsteher Bau als Vorsitzende bzw. als Vorsitzender, der Stadtbaumeisterin bzw. dem Stadtbaumeister sowie drei externen Preisrichterinnen bzw. Preisrichtern.

² Die Preisrichterinnen bzw. Preisrichter werden für jede Ausrichtung gemäss der zu prämierenden Thematik durch den Gemeinderat bestimmt.

³ Die Stadtbaumeisterin bzw. der Stadtbaumeister ist für die operative Durchführung des Wettbewerbs verantwortlich.

Art. 6

Entscheidungsinstanz

Über die Preisverleihung entscheidet der Gemeinderat auf Antrag des Prüfungsausschusses. Der Entscheid des Gemeinderates ist endgültig.

Art. 7

Preisverleihung

¹ Die Projektverfasserin oder der Projektverfasser erhält eine schriftliche Auszeichnung und die Bauherrin bzw. der Bauherr eine kleine Anerkennungstafel, welche am prämierten Objekt in angemessener Form angebracht werden kann.

² Die schriftliche Auszeichnung und die Anerkennungstafel enthalten mindestens das Logo der Stadt Langenthal, den Text "Auszeichnung für gute Bauten in der Stadt Langenthal" und den Jahrgang der Würdigung.

³ Die Bauherrin bzw. der Bauherr, die Verfasserin bzw. der Verfasser und das Werk werden in der Tages- und Fachpresse bekanntgegeben.

⁴ Der Preis wird unabhängig von der Gewährung von Beiträgen i.S. von Artikel 10 Absatz 2 Baureglement ausgerichtet.

Art. 8

Finanzierung

Für die Durchführung (Ausschreibung, Beurteilung, Publikation, etc.) des Preises ist im Voranschlag der Laufenden Rechnung jeweils ein angemessener Betrag einzustellen.



Art. 9

Änderung bisherigen Rechts

Die nachstehenden Reglemente werden wie folgt geändert:

1. Reglement vom 20. November 2000 über die Organisation der Stadtverwaltung

Das neunte Lemma von Artikel 43 "Verleihung des Architekturpreises" wird aufgehoben.

2. Reglement über die Erhaltung und Erneuerung schutzwürdiger Bauten und Ortsbilder

Die Artikel 10 bis Artikel 15 werden aufgehoben.

Art. 10

In-Kraft-Treten

Dieses Reglement tritt auf den 1. August 2011 in Kraft.

Langenthal, 9. Mai 2011

IM NAMEN DES STADTRATES

Der Präsident:

sig. Roland Christen

Der Stadtschreiber:

sig. Daniel Steiner

Bescheinigung

Der Stadtrat von Langenthal hat an seiner Sitzung vom 9. Mai 2011 dem Erlass dieses Reglements zugestimmt.

Der Beschluss wurde im Amtsanzeiger vom 12. Mai 2011 publiziert.

Eine Beschwerde gemäss Artikel 60 ff des Gesetzes vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG) wurde innert der 30-tägigen Beschwerdefrist nicht eingereicht.

Das fakultative Referendum gemäss Artikel 29 Stadtverfassung wurde nicht ergriffen.

Langenthal, 17. Juni 2011

Der Stadtschreiber:

sig. Daniel Steiner